

## Inhaltsverzeichnis

171.	18. Änderungssatzung vom 04.12.2018 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	364-365
172.	16. Änderungssatzung vom 04.12.2018 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	366-368
173.	6. Änderungssatzung vom 04.12.2018 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013	369-371
174.	Änderung der Fernwärmepreise zum 01.01.2019	372
175.	Preisblatt Fernwärme MP07	373-377
176.	Preisblatt Fernwärme MP99	378-382
177.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 9. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	383-384
178.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	385-386
179.	Straßenbenennung	387
180.	Öffentliche Stadtteilkonferenz zum ISEK (Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept) Hürth Hermülheim	388-389

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



---

## **18. Änderungssatzung vom 04.12.2018 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **15.11.2018** folgende **18.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung (*Änderung fett und kursiv*):**

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung beträgt jährlich **1,60 €** (1,69 €) je Frontmeter der nach den Absätzen 1 bis 3 gebührenpflichtigen Grundstücke.

### **Artikel 2**

#### **§ 10 erhält folgende neue Fassung (*Änderungen fett und kursiv*):**

Die **18.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt zum **01.01.2019** in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende **18.** Änderungssatzung vom **04.12.2018** zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 04.12.2018



Dirk Breuer  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

# Bekanntmachung



## 16. Änderungssatzung vom 04.12.2018 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW Seite 250) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 379) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **15.11.2018** folgende **16. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

### Artikel 1

**In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Gefäßgebühren ab dem 01.01.2019 wie folgt ausgewiesen (Änderungen fett und kursiv):**

	Neu	nachrichtlich
a. 60 l	<b>111,00 €</b>	111,00 €
b. 80 l	<b>148,00 €</b>	148,00 €
c. 120 l	<b>222,00 €</b>	221,00 €
d. 240 l	<b>444,00 €</b>	443,00 €
e. 770 l	<b>1.425,00 €</b>	1.421,00 €
f. 1100 l	<b>2.036,00 €</b>	2.030,00 €

Es werden bei einem wöchentlichen Abfuhrhythmus kalenderjährlich erhoben für einen Abfallbehälter mit einem Nennvolumen von:

g. 770 l	<b>2.851,00 €</b>	2.842,00 €
h. 1100 l	<b>4.073,00 €</b>	4.060,00 €

### Artikel 2

**§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 (Änderungen fett und kursiv):**

Die Gebührenermäßigung beträgt hierfür prozentual **22,62 %** (21,48 %).

### Artikel 3

#### § 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenerhöhung beträgt hierfür prozentual **1,51 %** (7,81 %).

### Artikel 4

#### § 3 Absatz 1 Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

- |    |  |                |           |
|----|--|----------------|-----------|
| a. | Nichtüberlassung von Bio- und Grünabfall                   | <b>22,62 %</b> | (21,48%)  |
| b. | Nichtüberlassung von Altpapier und von Bio- und Grünabfall | <b>21,11 %</b> | (13,67 %) |

### Artikel 5

#### § 3 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 5 und 6 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Diese Sondergebühr pro Liter berechnet sich aus dem Quotienten der Jahreskosten Bioabfall und dem Gesamtvolumen an Bio-Gefäßen und beträgt

**0,46 €** (0,42 €).

Die Jahres-Sondergebühr beträgt bei einem Nennvolumen von

- |    |           |                 |            |
|----|-----------|-----------------|------------|
| a) | 120 Liter | <b>55,20 €</b>  | ( 50,40 €) |
| b) | 240 Liter | <b>110,40 €</b> | (100,80 €) |

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende **16.** Änderungssatzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 04.12.2018



Dirk Breuer  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

# Bekanntmachung



## 6. Änderungssatzung vom 04.12.2018 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, der Eichordnung vom 12.08.1988 (BGBl. S. 1657) in der jeweils geltenden Fassung und der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **15.11.2018** folgende **6. Änderungssatzung** der Stadtwerke Hürth über die Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013 beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung (**Änderung fett und kursiv**):

nachrichtlich 2018

Die Gebühr beträgt		
je Kubikmeter Schmutzwasser	<b>2,50 €</b>	(2,56 €).

### Artikel 2

§ 5 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung (**Änderungen fett und kursiv**):

Die Niederschlagswassergebühr beträgt

jährlich für jeden Quadratmeter bebauter  
und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1      **1,58 €**      (1,52 €).

### Artikel 3

#### § 15 erhält folgende neue Fassung:

Diese **6.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013 tritt am **01.01.2019** in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Diese **6.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 04.12.2018



Dirk Breuer  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

# Bekanntmachung



Öffentliche Bekanntgabe

## Änderung der Fernwärmepreise zum 01.01.2019



Die Stadtwerke Hürth passen gemäß Preisgleitklausel die Fernwärmepreise zum 01.01.2019 an.  
Ab dem 01.01.2019 gelten die nachfolgend aufgeführten Preise:

Fernwärmepreise	ab 01.01.2019		bis 31.12.2018	
	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (gerundet)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (gerundet)
Preisstellung MP07	<b>1. Grundpreis GP</b>			
	Der Grundpreis beträgt jährlich: für jedes angefangene Kilowatt			
	[€/kW]	[€/kW]	[€/kW]	[€/kW]
	<b>41,27</b>	49,11	<b>40,62</b>	48,34
	Norm-Anschlusswert:			
Preisstellung MP99	<b>1. Grundpreis GP</b>			
	Der Grundpreis beträgt jährlich: für jedes angefangene Kilowatt			
	[€/kW]	[€/kW]	[€/kW]	[€/kW]
	<b>35,89</b>	42,71	<b>35,33</b>	42,04
	für die ersten 600 kW			
	<b>33,61</b>	40,00	<b>33,09</b>	39,38
	für alle weiteren kW			
	[€]	[€]	[€]	[€]
	<b>251,25</b>	298,99	<b>247,30</b>	294,29
	jedoch mindestens			
Preisstellung MP07	<b>2. Arbeitspreis AP</b>			
	Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt:			
	[€/MWh]	[€/MWh]	[€/MWh]	[€/MWh]
	<b>44,31</b>	52,73	<b>43,04</b>	51,22
Preisstellung MP07	<b>3. Messpreis MP</b>			
	Messpreis für jeden <u>zusätzlichen</u> Wärmezähler jährlich:			
	[€]	[€]	[€]	[€]
	<b>93,57</b>	111,35	<b>92,37</b>	109,92

Die Preisstellung MP99 gilt nur noch für bestehende Fernwärmeversorgungsverträge, in denen diese vereinbart wurde. Die Preisstellung MP99 wird hier nur solange veröffentlicht, bis alle Fernwärmeversorgungsverträge im Rahmen einer Änderungskündigung auf die Preisstellung MP07 umgestellt wurden. Für neu abgeschlossene Fernwärmeversorgungsverträge gilt ausschließlich die Preisstellung MP07.

Die Anpassung der Fernwärmepreise erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV). Die zur Anwendung gekommenen Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Hürth eingesehen werden. Gerne erhalten Sie auch dort das aktuelle Preisblatt Fernwärme (im Internet auch abrufbar unter [www.stadtwerke-huerth.de/waerme/preise-2019](http://www.stadtwerke-huerth.de/waerme/preise-2019)). Das aktuelle Preisblatt Fernwärme wird zeitgleich im Amtsblatt der Stadt Hürth veröffentlicht.

Ihre STADTWERKE HÜRTH, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth

# Bekanntmachung



## Stadtwerke Hürth

### PREISBLATT FERNWÄRME MP 07

Wärmeversorgung zum Zwecke der  
Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung

(Stand 01.01.2019)

*(inklusive Umsatzsteuer, gerundet)*

Je Übergabestelle gilt folgende Preisstellung:

#### 1. Grundpreis GP

Der Grundpreis beträgt jährlich für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:

**41,27 €/kW** ( 49,11 €/kW ).

Für die Bereitstellung des Norm-Anschlusswertes stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen entsprechenden Volumenstrom bereit, der sich aus dem vereinbarten Norm-Anschlusswert und der vereinbarten Temperaturspreizung bei Norm-Außentemperatur zwischen der Vor- und Rücklaufemperatur des Fernwärmenetzes errechnet.

#### 2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt: **44,31 €/MWh** ( 52,73 €/MWh ).

#### 3. Messpreis MP

Für den zentral benötigten Wärmezähler zur Erfassung und Abrechnung der nach Ziffer 2 bezogenen Wärme fällt kein Messpreis an.

Darüber hinaus beträgt der Messpreis für jeden weiteren Wärmezähler jährlich: **93,57 €/Zähler** ( 111,35 €/Zähler ).

Zum Zwecke der Verteilung der Heizkosten auf mehrere Nutzungseinheiten muss gemäß § 9 Absatz 2 Heizkostenverordnung bei verbundenen Heizungsanlagen spätestens ab dem 01. Januar 2014 der Energieanteil für Warmwasser mit Hilfe eines zusätzlichen Wärmezählers erfasst werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten den zusätzlich benötigten Wärmezähler gegen Entgelt zur Verfügung.

#### 4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern 1 bis 3) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuge-rechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

## 5. Preisänderungsformeln

Grund-, Arbeits- und Messpreis nach Ziffern 1 bis 3 ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$GP = GP_0 \times \left[ 0,35 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,30 \right]$$

$$AP = AP_0 \times \left[ 0,35 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{K}{K_0} + 0,10 \frac{H}{H_0} + 0,15 \right]$$

$$MP = MP_0 \times \left[ 0,25 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,40 \right]$$

In diesen Formeln bedeuten:

Bezeichnung	Wert
GP neuer Grundpreis	
GP <sub>0</sub> Basisgrundpreis	34,22 €/kW
AP neuer Arbeitspreis	
AP <sub>0</sub> Basisarbeitspreis	32,83 €/MWh
MP neuer Messpreis	
MP <sub>0</sub> Basismesspreis	80,71 €/MWh

Bezeichnung	Stand	Wert
L aktuelle tarifliche Stundenvergütung	01/2018-12/2018	17,48 €/h
L <sub>0</sub> Basisstundenvergütung	(Basisjahr 2004)	11,91 €/h
I aktueller Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100)	10/2017-09/2018	102,7
I <sub>0</sub> Basisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100)	(Basisjahr 2004)	91,6
K aktueller Index für Braunkohle (2015 = 100)	10/2017-09/2018	97,8
K <sub>0</sub> Basisindex für Braunkohle (2015 = 100)	(Basisjahr 2004)	76,6
H aktueller Preis für Heizöl	10/2017-09/2018	54,07 €/hl
H <sub>0</sub> Basispreis für Heizöl	(Basisjahr 2004)	30,86 €/hl

## 6. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen auf Grund von Änderungen der tariflichen Stundenvergütung L, des Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten I, des Preises für extra leichtes Heizöl H und des Index für Braunkohle K werden jeweils jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres durchgeführt. Bei Anwendung der Preisänderungsformeln und bei der Abrechnung wird der Geldbetrag auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Preisänderungsformeln für den Grund-, Arbeits- und Messpreis werden zunächst die aktuellen Werte für L, I, H und K mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte  $L_0$ ,  $I_0$ ,  $H_0$  und  $K_0$  dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis ( $GP_0$ ,  $AP_0$  bzw.  $MP_0$ ) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingesehen werden. Im Rahmen der Endabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 5 entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

Sollte einmal eine Grundlage für die Fortschreibung der Werte L, I, H bzw. K entfallen, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Wert weitestgehend entsprechende Wert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist dann berechtigt, die Preisänderungsformeln kostenneutral an die neuen Verhältnisse anzupassen.

## 7. Preisbasen

- 7.1 Der lohnabhängige Anteil ändert sich mit der tariflichen Stundenvergütung für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsvergütung und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat.

Sollten während des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Tarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.2 Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.3 Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) kommt der 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet bei einer Lieferung in Tankkraftwagen 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher zur Anwendung.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.4 Der Index für Braunkohle ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

## 8. Abrechnung und Bezahlung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Als Abrechnungsjahr und Abrechnungszeitraum gelten die 12 Monate eines Kalenderjahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV festlegt. Bei einer Aufnahme der Wärmelieferung im laufenden Abrechnungszeitraum wird für die verbleibenden Monate des Abrechnungszeitraumes der voraussichtliche Verbrauch nach Erfahrungswerten des Fernwärmeversorgungsunternehmens festgelegt.

Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.

Bei verspätetem Zahlungseingang kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, den die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gibt, fordern.

**Anhang zum Preisblatt Fernwärme: Preise für Sonderfälle**

---

*(inklusive Umsatzsteuer, gerundet)*

**A1. Zahlungsverzug**

Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten betragen für jede Mahnung:

**2,50 €** ( 2,50 € ).

**A2. Rücklastschrift**

Die durch Bearbeitung einer Rücklastschrift entstehenden Kosten betragen:

**5,00 €** ( 5,00 € ).

Zusätzlich werden die vom Geldinstitut gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen erhobenen Kosten weiter berechnet.

**A3. Abrechnungsdienstleistungsentgelt**

Gemäß § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Wunsch des Kunden verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung durchzuführen.

Das Abrechnungsdienstleistungsentgelt je unterjähriger Abrechnung beträgt:

**15,00 €** ( 17,85 € ).

Die jährliche Abrechnung ist kostenfrei.

Die erforderlichen Zählerstände hat der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in geeigneter Form mitzuteilen.

**A4. Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung**

Ist auf Grund von Zuwiderhandlungen des Kunden die Einstellung der Versorgung erforderlich, so werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen Kostenpauschalen erhoben:

für die Einstellung **75,00 €** ( 89,25 € ),  
für die Wiederaufnahme **75,00 €** ( 89,25 € ).

Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen, weil der Kunde oder dessen Vertreter trotz Terminankündigung keinen Zutritt ermöglicht, fallen je Einzelfall an:

**35,00 €** ( 41,65 € ).

**A5. Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern A3 und A4) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

# Bekanntmachung



## Stadtwerke Hürth

### PREISBLATT FERNWÄRME M P 9 9

Wärmeversorgung zum Zwecke der  
Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung

(Stand 01.01.2019)

*(inklusive Umsatzsteuer, gerundet)*

Je Übergabestelle gilt folgende Preisstellung:

#### 1. Grundpreis GP

Der Grundpreis beträgt jährlich für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:

für die ersten	600 kW	<b>35,89 €/kW</b>	( 42,71 €/kW ),
für alle weiteren	kW	<b>33,61 €/kW</b>	( 40,00 €/kW ),
jedoch mindestens		<b>251,25 €</b>	(298,99 € ).

Für die Bereitstellung des Norm-Anschlusswertes stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen entsprechenden Volumenstrom bereit, der sich aus dem vereinbarten Norm-Anschlusswert und der vereinbarten Temperaturspreizung bei Norm-Außentemperatur zwischen der Vor- und Rücklaufemperatur des Fernwärmenetzes errechnet.

#### 2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt: **38,53 €/MWh** ( 45,85 €/MWh ).

#### 3. Messpreis MP

Für den zentral benötigten Wärmezähler zur Erfassung und Abrechnung der nach Ziffer 2 bezogenen Wärme fällt kein Messpreis an.

Darüber hinaus beträgt der Messpreis für jeden weiteren Wärmezähler jährlich: **93,57 €/Zähler** (111,35 €/Zähler).

Zum Zwecke der Verteilung der Heizkosten auf mehrere Nutzungseinheiten muss gemäß § 9 Absatz 2 Heizkostenverordnung bei verbundenen Heizungsanlagen spätestens ab dem 01. Januar 2014 der Energieanteil für Warmwasser mit Hilfe eines zusätzlichen Wärmezählers erfasst werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten den zusätzlich benötigten Wärmezähler gegen Entgelt zur Verfügung.

#### 4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern 1 bis 3) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuge-rechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

## 5. Preisänderungsformeln

Grund-, Arbeits- und Messpreis nach Ziffern 1 bis 3 ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$GP = GP_0 \times \left[ 0,35 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,30 \right]$$

$$AP = AP_0 \times \left[ 0,35 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{K}{K_0} + 0,10 \frac{H}{H_0} + 0,15 \right]$$

$$MP = MP_0 \times \left[ 0,25 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,40 \right]$$

In diesen Formeln bedeuten:

Bezeichnung	Wert
GP neuer Grundpreis	
GP <sub>0</sub> Basisgrundpreis	für die ersten 600 kW 29,76 €/kW für alle weiteren kW 27,87 €/kW jedoch mindestens 208,32 €
AP neuer Arbeitspreis	
AP <sub>0</sub> Basisarbeitspreis	28,55 €/MWh
MP neuer Messpreis	
MP <sub>0</sub> Basismesspreis	80,71 €/MWh

Bezeichnung	Stand	Wert
L aktuelle tarifliche Stundenvergütung	01/2018-12/2018	17,48 €/h
L <sub>0</sub> Basisstundenvergütung	(Basisjahr 2004)	11,91 €/h
I aktueller Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100)	10/2017-09/2018	102,7
I <sub>0</sub> Basisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100)	(Basisjahr 2004)	91,6
K aktueller Index für Braunkohle (2015 = 100)	10/2017-09/2018	97,8
K <sub>0</sub> Basisindex für Braunkohle (2015 = 100)	(Basisjahr 2004)	76,6
H aktueller Preis für Heizöl	10/2017-09/2018	54,07 €/hl
H <sub>0</sub> Basispreis für Heizöl	(Basisjahr 2004)	30,86 €/hl

## 6. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen auf Grund von Änderungen der tariflichen Stundenvergütung L, des Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten I, des Preises für extra leichtes Heizöl H und des Index für Braunkohle K werden jeweils jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres durchgeführt. Bei Anwendung der Preisänderungsformeln und bei der Abrechnung wird der Geldbetrag auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Preisänderungsformeln für den Grund-, Arbeits- und Messpreis werden zunächst die aktuellen Werte für L, I, H und K mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte  $L_0$ ,  $I_0$ ,  $H_0$  und  $K_0$  dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis ( $GP_0$ ,  $AP_0$  bzw.  $MP_0$ ) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingesehen werden. Im Rahmen der Endabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 5 entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

Sollte einmal eine Grundlage für die Fortschreibung der Werte L, I, H bzw. K entfallen, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Wert weitestgehend entsprechende Wert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist dann berechtigt, die Preisänderungsformeln kostenneutral an die neuen Verhältnisse anzupassen.

## 7. Preisbasen

- 7.1 Der lohnabhängige Anteil ändert sich mit der tariflichen Stundenvergütung für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsvergütung und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat.

Sollten während des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Tarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.2 Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.3 Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) kommt der 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet bei einer Lieferung in Tankkraftwagen 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher zur Anwendung.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.4 Der Index für Braunkohle ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

## 8. Abrechnung und Bezahlung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Als Abrechnungsjahr und Abrechnungszeitraum gelten die 12 Monate eines Kalenderjahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV festlegt. Bei einer Aufnahme der Wärmelieferung im laufenden Abrechnungszeitraum wird für die verbleibenden Monate des Abrechnungszeitraumes der voraussichtliche Verbrauch nach Erfahrungswerten des Fernwärmeversorgungsunternehmens festgelegt.

Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.

Bei verspätetem Zahlungseingang kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, den die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gibt, fordern.

**Anhang zum Preisblatt Fernwärme: Preise für Sonderfälle**

---

*(inklusive Umsatzsteuer, gerundet)*

**A1. Zahlungsverzug**

Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten betragen für jede Mahnung:

**2,50 €** ( 2,50 € ).

**A2. Rücklastschrift**

Die durch Bearbeitung einer Rücklastschrift entstehenden Kosten betragen:

**5,00 €** ( 5,00 € ).

Zusätzlich werden die vom Geldinstitut gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen erhobenen Kosten weiter berechnet.

**A3. Abrechnungsdienstleistungsentgelt**

Gemäß § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Wunsch des Kunden verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung durchzuführen.

Das Abrechnungsdienstleistungsentgelt je unterjähriger Abrechnung beträgt:

**15,00 €** ( 17,85 € ).

Die jährliche Abrechnung ist kostenfrei.

Die erforderlichen Zählerstände hat der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in geeigneter Form mitzuteilen.

**A4. Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung**

Ist auf Grund von Zuwiderhandlungen des Kunden die Einstellung der Versorgung erforderlich, so werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen Kostenpauschalen erhoben:

für die Einstellung **75,00 €** ( 89,25 € ),  
für die Wiederaufnahme **75,00 €** ( 89,25 € ).

Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen, weil der Kunde oder dessen Vertreter trotz Terminankündigung keinen Zutritt ermöglicht, fallen je Einzelfall an:

**35,00 €** ( 41,65 € ).

**A5. Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern A3 und A4) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

# Bekanntmachung

Am Dienstag, den 18.12.2018 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert- Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 9. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Bebauungsplan 217 „Efferen-West“ – Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Höhenunterschiede im Bebauungsplan 217 zu den Nachbargrundstücken
3	Bebauungsplan 209c „Berrenrather Straße/Martin-Luther-Straße“ hier: a) Behandlung der Anregungen aus der vorgezogenen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB b) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
4	Anträge
4.1	Entwicklung des Stadtbusses hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 06.11.2018
4.2	Höhenunterschied im BPL 217 "Efferen-West" hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 06.11.2018
4.3	Weiterentwicklung des Stadtbusses hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 04.12.2018
5	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
5.1	Ausgleichszahlungen für Eingriffe in Natur und Landschaft i.V.m. Ökokonto
5.2	Neuaufstellung des Regionalplanes Köln hier Sachstand zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe
5.3	Ausbau der Bahnsteige Linie 18 hier: Kosten und Zeitplanung

5.4	Bewegungspark Hürth – Zwischenstand im Rahmen der Erstellung einer Machbarkeitsstudie
6	Anfragen in öffentlicher Sitzung
6.1	Baumfällungen an der K 2 hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.11.2018
6.2	Mobilitätsmanagement hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 03.12.2018
6.3	Dachsanierung von Turnhalle und Lehrschwimmbecken in Fischenich hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 05.12.2018
6.4	Bebauungsplan 011 b "Kölnstraße-Nord" - Umsetzung des städtebaulichen Vertrages hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 05.12.2018

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
7	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
8	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 06.12.2018



Breuer  
(Bürgermeister)

Am Mittwoch, den 19.12.2018 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert- Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss- und Antragskontrolle
4	Jahresberichte der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit 2017/2018
5	Jahresberichte der kommunalen Schulsozialarbeit Schuljahr 2017/2018
6	Teilfachplan "Kinderbetreuung in Hürth"
7	Teilfachplan "Familie und Erziehung 2018"
8	Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII hier: Antrag des Vereins "Kindertagespflege Hürth e.V."
9	Arbeitsbedingungen von Kindertagespflegepersonen
10	Haushaltsplanentwurf 2019
11	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
11.1	Sachstand Sozialraumprojekt Gustav-Stresemann-Ring
11.2	Ergebnis Trägervergabe Mobile Jugendarbeit und Schulsozialarbeit
11.3	Sachstand Verteilung Stundenkontingente Hürther Kindertageseinrichtungen zum 31.10.2018
11.4	Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns im Jugendamt der Stadt Hürth im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)
12	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
13	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
13.1	Sachstand Ausbau Kitas
14	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
15	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 04.12.2018

Gez.

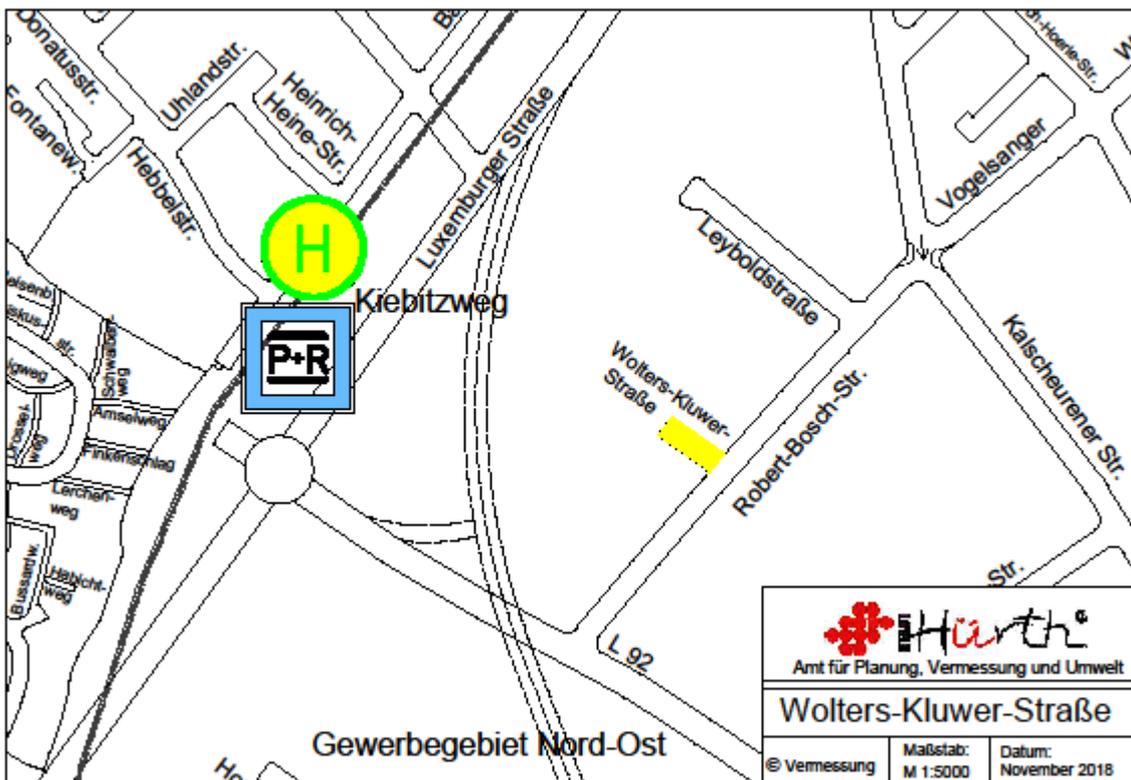
Menzel  
(Beigeordneter)

## Straßenbenennung

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am **13.11.2018** die Umbenennung der „Sigurd-Greven-Straße“ in „Wolters-Kluwer-Straße“ beschlossen:

**Wolters-Kluwer-Straße**

Straßenname



Karte: Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt  
Kontaktadresse: Herr Köhr, Tel. 53-536, Fax 53-573, E-Mail: [skoehr@huerth.de](mailto:skoehr@huerth.de)

Hürth, 04.12.2018



Dirk Breuer  
Bürgermeister

**Öffentliche Stadtteilkonferenz  
zum ISEK (Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept)  
Hürth Hermülheim**

Mit dem „ISEK – Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für Hürth Hermülheim“ soll der Stadtteil Hermülheim zukunftsfähig aufgewertet werden. Zentraler Anlass ist die Umgehungsstraße 265n, die in 2020 fertiggestellt sein soll und den Durchgangsverkehr auf der heutigen Ortsdurchfahrt Luxemburger Straße stark entlasten wird. Die dynamische Entwicklung des Stadtteils durch die starke Wohnraumnachfrage und vorhandene Entwicklungsflächen im Untersuchungsbereich, wie das ehemalige Güterbahnhofsareal, bieten in Verbindung mit der guten verkehrlichen Erschließung die besondere Möglichkeit, die zukünftige Entwicklung des Stadtteils positiv zu beeinflussen.

Die Stadt Hürth hat das Planungsbüro Schulten Stadt- und Raumentwicklung mit der Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts beauftragt. Charakteristisch für ein ISEK sind die breite Beteiligung öffentlicher und privater Akteure sowie der Bürgerschaft und der ganzheitliche Blick auf die städtebauliche Entwicklungsaufgabe. Eine umfassende Bestandsanalyse greift vorhandene Daten, Konzepte, Ideen und Wünsche sowie lokales Wissen auf. Aus den so ermittelten Stärken und Schwächen eines Quartiers werden Potenziale und Herausforderungen abgeleitet, ein Leitbild und Ziele formuliert und anschließend in ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept mit konkretem Maßnahmenprogramm überführt. Im Ergebnis soll das ISEK Vorschläge liefern, wie eine positive Entwicklung Hermülheims gelingen kann und welche besonderen Aufgaben hierfür zu lösen sind.

Nach der Auftaktveranstaltung im Mai 2018 steht nun mit der Stadtteilkonferenz am 20.12.2018 die nächste große Veranstaltung im Rahmen des ISEK Hürth Hermülheim an.

Die Bürgerinnen und Bürger sind auch weiterhin aufgerufen, sich im Rahmen der Stadtteilkonferenz aktiv mit ihrem Wissen und ihren Ideen zu beteiligen und so die Zukunft dieses Stadtraumes mitzubestimmen. Die Stadtteilkonferenz findet statt am

**Donnerstag, den 20. Dezember 2018 um 18:30 Uhr  
im Forum des Ernst-Mach-Gymnasiums  
(Bonnstraße 64-66, 50354 Hürth)**

Im Rahmen der Veranstaltung werden die Ziele und Leitlinien der Stadtteilentwicklung präsentiert sowie erste Projektideen für Hermülheim vorgestellt und mit den Teilnehmenden diskutiert. Wie bereits bei der Auftaktveranstaltung im Mai besteht auch im Rahmen der Stadtteilkonferenz die Möglichkeit, den Planern Vorschläge und Anregungen für den weiteren Planungsprozess mitzuteilen. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich an dieser öffentlichen Veranstaltung und damit an der Entwicklung Hermülheims aktiv zu beteiligen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Mehr über das Projekt finden Interessierte unter: [www.isek-hermuehheim.huerth.de](http://www.isek-hermuehheim.huerth.de)

Ihre Ansprechpartner:

**Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt**

Dietmar Thiele

Tel.: 02233 53-420

[dthiele@huerth.de](mailto:dthiele@huerth.de)

**SSR – Schulten Stadt- und Raumentwicklung**

Thorsten Schauz

Tel.: 0231 396943-24

[schauz@ssr-dortmund.de](mailto:schauz@ssr-dortmund.de)

Hürth, 10.12.2018

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer